

# SO\_GERICHTE STBER.2024.99 vom 16. Oktober 2025

SO Obergericht, 2025-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2024.99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2024.99)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2024.99 du 16 octobre 2025

IT: SO\_GERICHTE STBER.2024.99 del 16 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 2

i.V.m. Satz 1 StGB (Ziff. 1.4. a) der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023)

Die Berufungsinstanz kann der Vorinstanz auch in Bezug auf ihre Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen zu Art. 197 Abs. 5 StGB sowie ihre konkrete Subsumtion (Ziff. II. / Ziff. 1.4.3. US 13) vollumfänglich beipflichten. Der nachgewiesene und im Übrigen unbestritten gebliebene Sachverhalt erfüllt den Straftatbestand. Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe gegeben, weshalb der Beschuldigte der mehrfachen Pornografie, begangen zu unbekannter Zeit, an unbekanntem Ort, festgestellt in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis 2. Februar 2021, in [Ort 3], [Adresse], Polizeiposten, schuldig zu sprechen ist. Die im Tatzeitpunkt im mittleren Masse beeinträchtigte Schuldfähigkeit wird im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein.

### E. 2.1

Verfahrenskosten

#### E. 2.1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nach Art. 428 Abs. 2 StPO können einer Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat und einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt, die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn a) die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder b) der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird.

#### E. 2.1.2

Der Beschuldigte obsiegt vorliegend in Bezug auf die Unverwertbarkeit der durch die Hausdurchsuchung vom 23. Juli 2021 sichergestellten Beweismittel bzw. Folgebeweismittel wie auch in puncto Höhe der Sanktion (nur noch Geldstrafe statt Geldstrafe und Freiheitsstrafe). Aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen erscheint eine Kostenausscheidung für das Obsiegen des Beschuldigten in diesem Punkt auch im zweitinstanzlichen Verfahren, dies ebenfalls im Verhältnis  $\frac{3}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$ , als gerechtfertigt.

Der Beschuldigte hat somit die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'250.00, im Umfang von 75 %, ausmachend CHF 4'687.50, zu bezahlen. Die übrigen 25 %, ausmachend CHF 1'562.50, gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

### E. 2.2

## Entschädigung der amtlichen Verteidigung

### **E. 2.2.1**

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legt die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest. Erstreckt sich das Mandat über einen langen Zeitraum oder ist es aus einem anderen Grund nicht sinnvoll, das Ende des Verfahrens abzuwarten, so werden der amtlichen Verteidigung Vorschüsse gewährt, deren Höhe von der Verfahrensleitung festgelegt werden (Art. 135 Abs. 2 StPO). Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist (Art. 135 Abs. 3 StPO). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Der Anspruch des Bundes oder des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO).

### **E. 2.2.2**

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 16. Oktober 2025 reichte Rechtsanwalt Camill Droll seine Honorarnote ein. Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen:

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Camill Droll, wird für das Berufungsverfahren somit auf CHF 3'307.05 (Honorar CHF 2'913.35 [15.3333 Stunden zu je CHF 190.00], Auslagen CHF 145.90 und 8.1 % MwSt. CHF 247.80) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren im Umfang von 75 %, ausmachend CHF 2'480.30, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Demnach wird in Anwendung von Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 StGB, Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 50 StGB, Art. 67 Abs. 3 StGB, Art. 69 StGB, Art. 187 Ziff. 1 StGB, Art. 197 Abs. 1 StGB, Art. 197 Abs. 3 StGB, Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB, Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB, Art. 197 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB, Art. 82 Abs. 4 StPO, Art. 135 StPO, Art. 267 Abs. 3 StPO, Art. 335 ff. StPO, Art. 379 ff. StPO, Art. 391 Abs. 1 StPO, Art. 398 ff. StPO, Art. 416 ff. StPO, § 146 lit. c Gebührentarif, § 158 Gebührentarif

festgestellt und erkannt:

1. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 10. Juni 2024 hat sich A. \_\_\_ wie folgt schuldig gemacht:

- a) Mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind, begangen in der Zeit vom 18. August 2019 bis am 9. September 2019 (Ziff. 1.1. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023);
- b) Mehrfache Pornografie (Anwerben, Veranlassen einer minderjährigen Person), begangen in der Zeit vom 18. August 2019 bis 9. September 2019 (Vorhalt Ziff. 1.1. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023);

c) Mehrfacheharte Pornografie (Beschaffen und Besitz zum Eigenkonsum; tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen), begangen in der Zeit vom 18. August 2019 bis 9. September 2019 (Vorhalt Ziff. 1.3. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023);

d) Mehrfacheharte Pornografie (Beschaffen und Besitz zum Eigenkonsum; tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen), festgestellt in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis 2. Februar 2021 (teilweise Vorhalt Ziff. 1.4.a der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023);

e) Mehrfache harte Pornografie (Beschaffen und Besitz zum Eigenkonsum; sexuelle Handlungen mit Tieren); begangen in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis 2. Februar 2021 (teilweise Vorhalt Ziff. 1.4.a der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023);

f) Mehrfache Pornografie (Beschaffen und Besitz zum Eigenkonsum; nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen), begangen in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis am 2. Februar 2021 (teilweise Vorhalt Ziff. 1.4.a der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023).

2.A. \_\_\_ hat sich schuldig gemacht der

a) mehrfachen Pornografie, begangen in der Zeit vom 18. August 2019 bis 9. September 2019 (Vorhalt Ziff. 1.2. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023).

b) Pornografie (Zugänglichmachen; tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen); begangen am 16. Mai 2021, 21:55 Uhr (teilweise Vorhalt Ziff. 1.4.b der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023).

3.A. \_\_\_ wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren.

4. Für die Dauer der Probezeit gemäss vorstehender Ziff. 3 wird für A. \_\_\_ Bewährungshilfe angeordnet.

5.A. \_\_\_ wird lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten.

6. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 10. Juni 2024 werden die beschlagnahmten Mobiltelefone Apple iPhone X und iPhone 11 (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Asservate[Sach-Nr. [...] und Sach-Nr. [...]]) eingezogen und durch die Polizei vernichtet.

7. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer

### **E. 2.2.3**

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil 6B\_658/2021 vom 21. Januar 2022 in E. 2.3.1. ausführt, beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen sei, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1.), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gelte. Das Gericht trage bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2.; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1.; BGE 134 IV 82 E. 4.1. und BGE 134 IV 97 E. 4.2.). In Fällen, wo verschiedene Strafarten in Betracht kämen, könne das Verschulden

nicht das entscheidende Kriterium bilden, sei aber neben den weiteren bestimmenden Kriterien für die Wahl der Strafart zu berücksichtigen bzw. adäquat einzuschätzen. Nach der Konzeption des Strafgesetzbuches habe das Verschulden einen Einfluss auf die Wahl der Strafart, weil die schwersten Straftaten mit Freiheitsstrafe und nicht mit Geldstrafe zu sanktionieren seien (BGE 147 IV 241 E. 3.2.). Methodisch sei in der Weise vorzugehen, dass zuerst die Strafart festzulegen und dann das Strafmass festzusetzen sei (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1.).

#### **E. 2.2.4**

Die Vorinstanz hat sich entschieden, für die mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind gemäss Anklageschrift-Ziff. 1.1. eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Dabei belässt sie es bei der Begründung, dass die Tatschwere eine solche rechtfertige. Weshalb es notwendig erscheint, eine Freiheitsstrafe auszufällen, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten, lässt sie offen. Auch das Argument der Tatschwere überzeugt für sich alleine genommen nicht, zumal in der Folge auch in diesem Punkt keine Begründung erfolgt.

Wie erwähnt, handelt es sich bei den Tatbeständen der sexuellen Handlungen mit einem Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB (Anklageschrift-Ziff. 1.1.) und dem Tatbestand der Pornografie durch Zugänglichmachen einer Aufnahme mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen (Anklageschrift-Ziff. 1.4. b)) um Verbrechen und damit nicht mehr um leichte Kriminalität. Obwohl dem Beschuldigten im forensisch-psychiatrischen Gutachten eine hohe Rückfallgefahr in Bezug auf den Konsum von Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen attestiert wird, geht der Gutachter gleichzeitig davon aus, dass dieser Gefahr mit geeigneter Unterstützung entgegengewirkt werden kann. Das Berufungsgericht geht aufgrund der Umstände, insb. aufgrund der fehlenden Vorstrafen, und des vergleichsweise geringen Verschuldens des Beschuldigten sowie in Anbetracht der Ausführungen des Gutachters davon aus, dass im vorliegenden Fall nicht von der Ausfällung einer Geldstrafe, im Sinne einer Regelsanktion, abzuweichen ist. Folglich kommt für sämtliche Delikte eine Geldstrafe in Betracht.

#### **E. 2.3**

Festlegung des Strafmasses

##### **E. 2.3.1**

Vorgehensweise

Da für sämtliche Delikte eine Geldstrafe auszufällen ist, ist die Gleichartigkeit der Strafen erfüllt. Folglich gelangt diesbezüglich Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung. Vorweg ist die Einsatzstrafe für die schwerste Tat zu bestimmen. In einem zweiten Schritt ist diese Einsatzstrafe zur Abgeltung der übrigen Delikte unter Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Die so festgelegten Strafen werden jeweils in Berücksichtigung der mittelgradig reduzierten Schuldfähigkeit, welche gemäss gutachterlichen Feststellungen beim Beschuldigten gegeben ist, zu reduzieren sein.

Vorliegend werden nach Vergleich der insgesamt begangenen Delikte und unter Berücksichtigung des jeweiligen Verschuldens die mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne der Anklageschrift-Ziff. 1.1. als schwerstes Delikt erachtet. Es gilt somit, zunächst für dieses Delikt eine Einsatzstrafe festzusetzen. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs werden anschliessend die weiteren Delikte zum Nachteil der

Geschädigten beurteilt, ehe die unabhängig erfolgte Verbreitung und die Konsumhandlungen von Pornografie bemessen werden.

### **E. 2.3.2**

Festlegung der Einsatzstrafe für die mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind i.S.v. Art. 187 Ziff. 1 StGB (Ziff. 1.1. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023)

#### **E. 2.3.2.1**

In objektiver Hinsicht haben die sexuellen Tathandlungen gemäss erstelltem Sachverhalt im Austausch sexuell motivierter Nachrichten, Bildern und Videos bestanden. Der Beschuldigte hat die Geschädigte mehrfach dazu verleitet, ihm Videos und Bilder zu senden, in welchen sie sich selbst befriedigt und sich in aufreizenden und erotischen Posen zeigt. Im Verhältnis etwa zu vollzogenem Vaginal-, Anal- oder Oralverkehr sind das zwar eher leichte Handlungen gewesen, doch kann der Tatbestand bereits durch Handlungen wie Küsse oder kurze Berührungen über der Kleidung in sexueller Absicht erfüllt werden. Bei der damals 14-jährigen Geschädigten handelte es sich um eine Jugendliche nur gut ein bis maximal zwei Jahre vor Erreichen der relevanten Altersgrenze. Verschuldensmindernd wirkt sich aus, dass das Altersgefälle zum knapp damals über 18-jährigen Beschuldigten, also einem jungen Erwachsenen im Teenageralter, nicht erheblich war. Bei der Geschädigten kann überdies ■ wie aus den Akten ersichtlich ist ■ nicht von einem Mangel an Erfahrung im Umgang mit Avancen von Männern insbesondere in Online-Chats ausgegangen werden. In den gemeinsamen Chats zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten signalisierte die Jugendliche, mit der Vornahme sexueller Handlungen einverstanden zu sein. Es scheint eine Kommunikation vorgelegen zu haben, die zumindest scheinbar auf Augenhöhe erfolgte. Zudem fallen unter Art. 187 StGB auch noch weit schlimmere Tathandlungen an jüngeren Kindern oder Taten in der Grauzone zur Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung sowie bspw. Fälle jahrelangen Ausnutzens einer Abhängigkeit oder eines Machtgefälles durch die Eltern, nahe Verwandte, Sporttrainer, Lehrer oder ähnliche Vertrauenspersonen. Nichtsdestotrotz ist das mehrfache Verleiten der Geschädigten zu sexuellen Handlungen sehr wohl geeignet, die sexuelle Entwicklung einer 14-jährigen Jugendlichen zu beeinträchtigen. Das Verschulden ist in objektiver Hinsicht aufgrund der vorstehenden Ausführungen dennoch insgesamt als noch leicht zu qualifizieren.

Erfolgt eine Einordnung im ordentlichen Strafraumen des Tatbestandes von Art. 187 StGB (1 Monat bis 60 Monate Freiheitsstrafe), so kommt das Verschulden etwa im mittleren Drittel des ersten Drittels des Strafraumens zu liegen. Für die Abgeltung der objektiven Tatschwere ist somit eine Einsatzstrafe von acht Monaten festzusetzen.

#### **E. 2.3.2.2**

In subjektiver Hinsicht lag das Motiv des Beschuldigten in einem sexuellen Abenteuer und in der Beschaffung von pornografischem Material zu seiner Befriedigung. Der Umstand, dass es sich vorliegend bei der Geschädigten um eine junge, in sexueller Hinsicht noch unerfahrene Person handelte, kam ihm durchaus gelegen. Jedenfalls hatte er keine Skrupel, auch als sie ihm ihr Alter verraten hat ■ im Gegenteil drängte er auf das Zusenden von Bildern und Videos und sogar auf ein Treffen und plante, der Mutter der Geschädigten, bei welcher sich die Geschädigte zum vereinbarten Termin befunden hätte, ebenfalls ein jüngeres Alter anzugeben. Entsprechend wusste er, dass der Altersunterschied zwischen

ihnen ein Problem darstellen könnte. Hemmungen, die Unerfahrenheit einer 14-jährigen Jugendlichen auszunutzen, hatte er nicht. Er handelte vielmehr aus rein egoistischen Beweggründen. In Bezug auf die kriminelle Energie ist in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Ausführungen zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eine gewisse Hartnäckigkeit zeigte, um die Videos und Bilder von der Geschädigten zu erhalten. Das Verschulden wird somit in subjektiver Hinsicht nicht relativiert, vielmehr hat es sich leicht verschuldens erhöhend auszuwirken. Zur Abgeltung der subjektiven Tatschwere ist von einer Erhöhung der für die objektive Tatschwere festgelegte Strafe um zwei Monate, d.h. auf zehn Monate, festzusetzen.

Bei Festsetzung der Strafe zwingend zu berücksichtigen ist, wie bereits erwähnt, die gutachterlich festgestellte mittelgradig reduzierte Schuldfähigkeit des Beschuldigten. Es kann an dieser Stelle auf die Ausführungen der Vorinstanz (Ziff. III. / Ziff. 2.3. des vorinstanzlichen Urteils, s. zum Gutachten auch AS 440 ff.) verwiesen werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist keine lineare Reduktion nach einem bestimmten Tarif vorzunehmen. Eine leichte, mittelgradige oder schwere Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit führt daher nicht zwingend zu einer rein mathematischen Reduktion der Strafe um 25, 50 oder 75 % (BGE 136 IV 55 E. 5.6. m.w.Verw.). Liegt eine verminderte Schuldfähigkeit vor, ist ■ gegebenenfalls aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines Gutachters ■ zu entscheiden, in welchem Umfang die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt (BGE 136 IV 55 E. 5.7.).

Vorliegend ist die mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten mit einer Reduktion im mittleren Ausmass zu berücksichtigen. Wie die Vorinstanz sieht auch die Berufungsinstanz keine Gründe, von einer hälftigen Reduktion abzuweichen. Aufgrund der gutachterlich bestätigten mittelgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit ist die Einsatzstrafe für die mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind somit ermessensweise um 50 %, d.h. auf 5 Monate, ausmachend 150 Tagessätze, zu reduzieren.

### **E. 2.3.2.3**

Die Verteidigung beantragt in Bezug auf die unbestritten gebliebenen mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind in Anwendung von Art. 52 StGB («Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.») bzw. in Anwendung von Art. 187 Ziff. 3 StGB («Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.») auf die Ausfällung einer Sanktion zu verzichten.

Vorliegend kann diesem Antrag der Verteidigung nicht gefolgt werden.

Gemäss Art. 52 StGB sieht das Gericht von einer Bestrafung ab, wenn kumulativ Schuld und Tatfolgen gering sind. Des Weiteren ist konkretisierend darauf hinzuweisen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Strafbefreiung nur in Frage kommt, wenn keinerlei Strafbedürfnis besteht, wobei das Bundesgericht auch auf generalpräventive Überlegungen abstellt (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2. f.; BGE 138 IV 13 E. 9.). Auch bei einem Bagatelldelikt kann daher wegen Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen eine Strafbefreiung nur angeordnet werden, wenn sich dieses von anderen Fällen mit geringem Verschulden und geringen Tatfolgen qualitativ unterscheidet. Das Verhalten des Täters

muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt ■ vom Verschulden wie von den Tatfolgen her ■ als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt. Die Behörde hat sich mithin am Regelfall der Straftat zu orientieren (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2. f.; BGE 138 IV 13 E. 9.).

Art. 52 StGB verlangt somit eine geringfügige Schuld und geringe Tatfolgen. In diesem Fall ist das aber nicht gegeben. Aus den zuvor gemachten Ausführungen ergeht, dass das Verschulden des Beschuldigten für die Delikte zum Nachteil der Geschädigten zwar noch als leicht bezeichnet werden kann. Allerdings hat er durchgehend aus verwerflichen Gründen gehandelt. Ausserdem hat er nicht von sich aus mit den verbotenen Handlungen aufgehört. Der Kontakt wurde vielmehr seitens der Geschädigten einseitig abgebrochen. Die subjektive Tatschwere fällt daher negativ ins Gewicht. Auch aus der Täterkomponente lässt sich, wie nachstehend auszuführen sein wird, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Diese ist vielmehr neutral zu gewichten. Zusammenfassend wiegt das Verschulden des Beschuldigten ■ angesichts der besonderen Umstände ■ nicht mehr leicht im Sinne von Art. 52 StGB.

Hinsichtlich der Tatfolgen gilt es an dieser Stelle zudem anzumerken, dass die derzeitige Lebenssituation der Geschädigten unbekannt ist. Dementsprechend können auch die Tatfolgen nicht beurteilt werden. Klar ist jedoch, dass sich die Geschädigte mit Schreiben vom 25. April 2024 aus dem Verfahren zurückgezogen hat (AS 474). Die Verteidigung bringt diesbezüglich vor, dass aufgrund dieser Erklärung das Desinteresse anzunehmen sei, was unter Art. 52 StGB zu berücksichtigen sei. Hierzu kann festgehalten werden, dass eine Desinteresse-Erklärung im Bereich des Offizial- und Legalitätsprinzips für die Strafbehörden keine Wirkung entfaltet. In der Praxis kommt einer Desinteresse-Erklärung dennoch grosse Bedeutung zu, obwohl eine solche oftmals auch aus rein opportunistischen Gründen zur Einstellung des Verfahrens führt. Im vorliegenden Fall lässt sich aus der abgegebenen Erklärung der Geschädigten entnehmen, dass sie «gar nichts mit dem Fall zu tun haben» wolle, «keine Anrufe, Gerichts[verfahren] oder Post bekommen». Sie bezieht ihren Rückzug nicht auf ein fehlendes Strafbedürfnis, geringfügige Folgen, Mitgefühl für den Beschuldigten oder Ähnliches. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass sie die weiteren Folgen eines Strafverfahrens meiden wollte. Insofern darf nicht verkannt werden, dass die Desinteresse-Erklärung der Geschädigten andere Hintergründe haben könnte und nicht zwingend auf geringfügige Schuld und Tatfolgen hinweist. Eine Anwendung von Art. 52 StGB fällt somit auch unter diesem Punkt ausser Betracht.

Ebenso gelangt Art. 187 Ziff. 3 StGB nicht zur Anwendung.

Art. 187 Ziff. 3 StGB sieht die Möglichkeit vor, in gewissen Konstellationen von der Bestrafung abzusehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1220/2016 vom 04.08.2017). Auch wenn im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, so ist es Gerichtsbehörden erlaubt, eine weniger weit gehende Strafmilderung nach freiem Ermessen vorzunehmen (vgl. BSK StGB II-Maier, Art. 187 N 31). Eine Strafbefreiung ist möglich in jenen Fällen, in denen der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hatte und besondere Umstände vorliegen. Ziff. 3 sollte vor allem dort zur Anwendung gelangen, wo ■ trotz erfülltem Tatbestand ■ das Rechtsgut der Gefährdung der sexuellen Entwicklung der Unmündigen nicht oder kaum tangiert ist.

Was unter diesen «besonderen Umständen» zu verstehen ist, beantwortet sich nach der Grundidee der Gesetzesänderung vom 21. Juni 1991, die am 1. Oktober 1992 in Kraft trat.

Damit wollte der Gesetzgeber einerseits den veränderten gesellschaftlichen Auffassungen Rechnung tragen, andererseits Fälle von Jugendliebe flexibler als bisher handhaben. Die Gesetzesänderungen beim Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern zeigen, dass der Gesetzgeber eine Entkriminalisierung von Fällen beabsichtigte, in denen die Beteiligten praktisch gleichaltrig sind, besondere Umstände vorliegen oder sich eine Liebesbeziehung entwickelt hat. Eine Strafnorm wurde unter solchen Umständen als nicht mehr gerechtfertigt betrachtet (BGE 119 IV 138 E. 3d mit Hinweisen auf Materialien und Beratungen in E. 2.). Dieser Gedanke der Entkriminalisierung sexueller Beziehungen von Jugendlichen führt vorab zu einer grosszügigen Auslegung des Begriffs der besonderen Umstände. Darunter kann etwa die Liebesbeziehung zwischen jugendlichen Beteiligten fallen. Eine solche ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Täter in guten Treuen annehmen darf, die sexuellen Handlungen erfolgten im Rahmen einer Beziehung, getragen von gegenseitiger Zuneigung. Damit ist zugleich gesagt, dass ein Ausnutzen des Partners eine Liebesbeziehung im Sinne der besonderen Umstände von Art. 187 Ziff. 3 StGB ausschliesst (Urteil des Bundesgerichts 6S.101/1994 vom 25.03.1994 E. 1c/aa; Stratenwerth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl. 2010, § 7 N. 19 S. 170; Michel Dupuis et al., Petit commentaire du Code pénal, 2. Aufl. 2012, N. 51 zu Art. 187 StGB; Bernard Corboz, Les infractions en droit suisse, Vol. I, 3. Aufl. 2010, N. 41 zu Art. 187; Philipp Maier, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 33 zu Art. 187 StGB; Andreas Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl. 2013, S. 497; Trechsel/Bertossa, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 13 zu Art. 187 StGB; Jörg Rehberg, Das revidierte Sexualstrafrecht, AJP 1993 S. 19; Hans Wiprächtiger, Aktuelle Praxis des Bundesgerichts zum Sexualstrafrecht, ZStrR 117/1999 S. 125; Stefan Trechsel, Fragen zum neuen Sexualstrafrecht, ZBJV 129/1993 S. 590).

Die hier interessierenden Vorfälle und Handlungen ereigneten sich in der Zeit vom 18. August 2019 bis 9. September 2019. Der Beschuldigte, geb. 21. Juli 2001, war damals 18 Jahre und knapp einen Monat alt. Insofern ist die altersbedingte Voraussetzung von Art. 187 Ziff. 3 StGB erfüllt. Die Geschädigte selbst, geb. [Geburtsdatum], war zu diesem Zeitpunkt 14 Jahre und knapp 7 Monate alt. Der Altersunterschied betrug somit 3.5 Jahre. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Ausführungen kann dieser Altersunterschied aus objektiver Sicht als nicht besonders gross beurteilt werden. Klar ist auch, dass Kinder und Jugendliche insbesondere in dieser Übergangsphase von der Minder- zur Volljährigkeit eine entscheidende Entwicklung, sowohl geistig wie auch körperlich, erfahren. Dem Gutachten kann entnommen werden, dass sich beim Beschuldigten eine «kindliche Unreife, Unbedarftheit und Naivität» feststellen lasse, was diesen Unterschied in gewissem Masse, jedenfalls in geistiger Hinsicht, zu relativieren vermag. Dennoch kommt auch die Berufungsinstanz nicht umhin, insbesondere die Beziehung des Beschuldigten und der Geschädigten zu beurteilen, um besondere Umstände im zuvor aufgezeigten Sinne annehmen zu können. Wie es bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, ergibt sich anhand der Beweismittel (Chatprotokolle, festgestellt mittels Auswertung des Tablets der Geschädigten [AS 020 ff.] und Aussagen der Geschädigten [AS 061 ff. und AS 073 ff.]), dass zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten keine Liebesbeziehung bestanden hat. Liest man sich die Unterhaltungen durch, unter Einbezug der verschickten Bilder und Videos, so kommt man einzig zum Schluss, dass ihr Kontakt sich auf den Austausch sexuell motivierter Nachrichten beschränkte. Es bestand keine echte Zuneigung, die zu den sexuellen Kontakten führte. Dass der Beschuldigte den Altersunterschied ausgenutzt hat,

kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden; dies insbesondere in Anbetracht der Art und Weise, wie seinerseits auf ein tatsächliches Treffen hingewirkt bzw. gedrängt wurde, bei welchem einzig der Vollzug des Geschlechtsverkehrs beabsichtigt gewesen wäre.

Aus dem Dargelegten ergeht, dass der Beschuldigte zwar zum Zeitpunkt der ausschlaggebenden Handlungen das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hatte, es aber aufgrund der Art der Beziehung der beiden dennoch ungerechtfertigt erscheint, besondere Umstände im von der Lehre und Rechtsprechung geforderten Sinn anzunehmen. Folglich kommt eine Strafbefreiung bzw. Strafmilderung in Anwendung von Art. 187 Ziff. 3 StGB auch für das Berufungsgericht nicht in Frage. Es bleibt bei den vorstehend festgesetzten 150 Tagessätzen Einsatzstrafe.

### **E. 2.3.3**

Asperation für die mehrfache Pornografie durch Anwerben, Veranlassen einer minderjährigen Person i.S.v. Art. 197 Abs. 3 StGB (Ziff. 1.1. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023)

Der Beschuldigte hat die Geschädigte zur Herstellung von zwei Videos und 13 Bildern kinderpornografischen Inhalts veranlasst. Zur Begründung, weshalb vom objektiven Tatbestand von Art. 197 Abs. 3 StGB auszugehen ist, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Der Beschuldigte hat auf das minderjährige Opfer eingewirkt und es dazu veranlasst, Bilder und Videos von sich zu machen und ihm zu schicken, in welchen es sich selbst befriedigt. Die Posingbilder wurden aufgenommen und versendet, mit dem Ziel, den Beschuldigten sexuell zu erregen.

Die Geschädigte hat dem Beschuldigten ihr Alter in den Chats bekannt gegeben. Der Beschuldigte handelte folglich direktvorsätzlich. Seine Beweggründe waren rein egoistischer Natur und dienten offenkundig einzig seiner Befriedigung.

Zu Recht hat die Vorinstanz jedoch auch erwogen, dass infolge Vorliegens eines einheitlichen Tatkomplexes ein grosser Teil ■ vielmehr sogar ein sehr grosser Teil ■ des Unrechts durch den mehrfachen Schuldspruch wegen Art. 187 Ziff. 1 StGB bereits abgegolten ist. Entsprechend erscheint insgesamt eine Sanktion von 20 Tagessätzen angemessen. Zur Abgeltung der vorliegend vorhandenen mittelgradig reduzierten Schuldfähigkeit ist diese Sanktion auf 10 Tagessätze, d.h. asperiert 5 Tages-sätze, zu senken.

Die vorstehend festgelegte Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen ist somit zur Abgeltung der ebenfalls erfolgten mehrfachen Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 3 StGB asperationsweise um 5 Tagessätze auf 155 Tagessätze zu erhöhen.

Zur Begründung, weswegen Art. 52 StGB nicht zur Anwendung gelangen kann, ist auf vorstehende Ausführungen zur Anklageschrift-Ziff. 1.1. (Ziff. V. / Ziff. 2.3.2.3.) zu verweisen.

### **E. 2.3.4**

Asperation für die mehrfache Pornografie i.S.v. 197 Abs. 1 StGB (Ziff. 1.2. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023)

In Bezug auf das Verschulden betreffend das Verschicken von pornografischen Aufnahmen an eine Minderjährige und das damit einhergehende Zugänglichmachen ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Bild und zwei Videos des Glieds des Beschuldigten

gehandelt hat. Insofern ist die Anzahl verschickter Aufnahmen gering. Wiederum ist klar, dass der Beschuldigte das junge Alter der Geschädigten kannte. Leicht verschuldensmindernd kann gewertet werden, dass er die Dateien erst auf zweimalige Nachfrage der Geschädigten gesendet hat. Seine Motivation war die Erregung der Geschädigten und letztlich wieder rein egoistischer Natur, damit er im Gegenzug auch wieder Bilder und Videos von ihr verlangen konnte. Insgesamt erscheint hierfür eine Strafe von 30 Tagessätzen angemessen. In Berücksichtigung der gutachterlich attestierten mittelgradig reduzierten Schuldfähigkeit ist diese Sanktion um die Hälfte, d.h. auf 15 Tagessätze, zu senken.

Die vorstehend festgelegte Strafe von 155 Tagessätzen ist somit zur Abgeltung der ebenfalls erfolgten mehrfachen Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 1 StGB asperationsweise um 7.5 Tagessätze auf 162.5 Tagessätze zu erhöhen.

Zur Begründung, weswegen Art. 52 StGB nicht zur Anwendung gelangen kann, ist auf vorstehende Ausführungen zur Anklageschrift-Ziff. 1.1. zu verweisen.

### **E. 2.3.5**

Asperation für die mehrfache harte Pornografie zum Eigenkonsum i.S.v. Art. 197 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB (Ziff. 1.3. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023)

Der Beschuldigte beschaffte sich zwei Videos und 13 Bilder kinderpornografischen Inhalts von der Geschädigten; dies abermals im Wissen um das minderjährige Alter der Geschädigten. Zu Recht hielt die Vorinstanz fest, dass das Unrecht beinahe deckungsgleich ist wie beim Schuldspruch wegen Veranlassung einer Minderjährigen zur Mitwirkung an einer pornografischen Vorführung (s. auch vorstehende Ausführungen). Folglich ist ein erheblicher Teil der Schuld mit obiger Strafe bereits abgegolten. Entsprechend erscheint eine Strafe von fünf Tagessätzen, resp. unter Berücksichtigung der mittelgradig reduzierten Schuldfähigkeit von 2.5 Tagessätzen, angemessen.

Die vorstehend festgelegte Strafe von 162.5 Tagessätzen ist somit zur Abgeltung der ebenfalls erfolgten mehrfachen harten Pornografie zum Eigenkonsum i.S.v. Art. 197 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB asperationsweise um 2.5 Tagessätze auf 165 Tagessätze zu erhöhen.

Zur Begründung, weswegen Art. 52 StGB nicht zur Anwendung gelangen kann, ist auf vorstehende Ausführungen zur Anklageschrift-Ziff. 1.1. zu verweisen.

### **E. 2.3.6**

Asperation für die mehrfache (teilweise harte) Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB und Art. 197 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB (Ziff. 1.4. a) der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023)

Für die Ermittlung des Verschuldens betreffend die Beschaffung pornografischer Aufnahmen zum Eigenkonsum ist ■ wie es bereits die Vorinstanz korrekterweise gemacht hat ■ eine Unterscheidung bezüglich des Inhalts der Aufnahmen vorzunehmen. So ist bei der Beurteilung zu differenzieren, ob es sich um Aufnahmen von Tier- und virtueller Kinderpornografie handelt oder um Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Kindern.

Der Beschuldigte besass und konsumierte fünf Comic-Bilder mit nichttatsächlichen sexuellen Handlungen mit Kindern sowie zwei Bilder mit Tierpornografie. Hinzu kommen vier (echte, d.h. Nicht-Comic-)Bilder mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen. Die Anzahl dieser kinderpornografischen Dateien ist mit vier Bildern zwar relativ gering. Dennoch befindet sich darunter auch ein ziemlich unmissverständliches Bild, wo sich die sexuelle Handlung nicht nur auf den eigenen Körper beschränkt resp. wo auch eine Interaktionen zwischen einem Kind und einem erwachsenen Mann gezeigt wird. Dies wirkt sich leicht verschuldenserhöhend aus.

Insgesamt erscheint eine Sanktion von 20 Tagessätzen, resp. unter Berücksichtigung der mittelgradig reduzierten Schuldfähigkeit von zehn Tagessätzen, angemessen.

Die vorstehend festgelegte Strafe von 165 Tagessätzen ist somit zur Abgeltung der ebenfalls erfolgten mehrfachen (teilweise harten) Pornografie zum Eigenkonsum i.S.v. Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB und Art. 197 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB asperationsweise um fünf Tagessätze auf 170 Tagessätze zu erhöhen.

### **E. 2.3.7**

Asperation für die mehrfache Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB (Ziff. 1.4. b) der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023)

Hinsichtlich der objektiven Schwere der Tat vom 16. Mai 2021 ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte das kinderpornografische Video auf Snapchat der Öffentlichkeit zur Verfügung stellte. Gemäss CyberTipline Report 9033751 war der Empfängerkreis des Videos durch den Beschuldigten nicht beschränkt worden (AS 327: «Were entire contents of uploaded file publicly available? Yes»). Dies ist negativ zu gewichten. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte lediglich eine Datei mit tatsächlicher Kinderpornografie, also eine sehr geringe Anzahl, weiterverbreitete. Der Inhalt des zugänglich gemachten Videos zeigt ein offensichtlich minderjähriges Mädchen, das sich mit einem Gegenstand sowie den Fingern vaginal penetriert. Verschuldenserhöhend ist dabei zu gewichten, dass es sich bei der betreffenden Datei um ein Video handelte, da daraus die sexuellen Handlungen, allenfalls die Ausbeutung der kindlichen Opfer, in der Regel deutlicher bzw. eindringlicher hervorgehen als bei Standbildern. Bei der Videodatei, welche der Beschuldigte am 16. Mai 2021 verschickte, lassen sich zumindest vordergründig keine Anzeichen von Zwang erkennen, was indessen nicht darüber hinwegtäuschen soll, dass das gefilmte Mädchen als Teilnehmerin perverser sexueller Aktivität dargestellt und somit bereits auf diese Weise als Sexualobjekt erniedrigt wird. Durch sein Handeln trug der Beschuldigte dazu bei, dass die kinderpornografische Videodatei weiterverbreitet und folglich durch einen zunehmend grösseren Empfängerkreis konsumiert werden könnte, was zur Verrohung der einzelnen Konsumenten und zur fortgesetzten Demütigung der betroffenen Kinder beiträgt. Darüber hinaus fördert die Weiterverbreitung von kinderpornografischen Bildern und Videos die Motivation, weitere solche Erzeugnisse herzustellen. Ein solches Handeln ist nicht zu bagatellisieren. Innerhalb der grossen Bandbreite des Tatbestandes von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB erscheint die objektive Tatschwere gestützt auf die vorstehenden Erwägungen trotz der sehr geringen Anzahl von einem Video als nicht mehr leicht.

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Aus welchen Beweggründen er die Videodatei mit tatsächlicher Kinderpornografie per Snapchat weiteren Personen zugänglich machte, muss letztlich offen

bleiben. Es kommt jedoch kein Grund in Betracht, der verschuldensmindernd ins Gewicht fallen würde. Die objektive Tatschwere wird somit durch die subjektiven Komponenten der Tat nicht relativiert. Es erscheint eine Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen, d.h. in Berücksichtigung der mittelgradig reduzierten Schuldfähigkeit von 20 Tagessätzen gerechtfertigt.

Die vorstehend festgelegte Strafe von 170 Tagessätzen ist somit zur Abgeltung der ebenfalls erfolgten mehrfachen Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB asperationsweise um 10 Tagessätze auf 180 Tagessätze zu erhöhen.

### **E. 2.3.8**

#### Zwischenfazit

Insgesamt ist nach Würdigung der Tatkomponente sämtlicher Delikte die Strafe auf 180 Tagessätze festzusetzen.

### **E. 2.3.9**

#### Täterkomponente

In strafrechtlicher Hinsicht zeigt sich das Vorleben des Beschuldigten ungetrübt. So ist er nicht einschlägig vorbestraft. Allerdings ist dies auch in Relation zu seinem verhältnismässig jungen Alter zu bringen. Im vorliegenden Verfahren ist er weder geständig noch zeigt er Reue oder Einsicht. Er verhielt sich während des Verfahrens anständig und zeigte sich anlässlich der Hausdurchsuchungen kooperativ. Allerdings gab er im Rahmen der Explorationsgespräche mit dem Gutachter auch an, bereits während des Verfahrens wieder verbotene Pornografie konsumiert zu haben und auch inskünftig solche konsumieren zu wollen. Dies zeigte sich bereits darin, dass der Beschuldigte noch während des laufenden Strafverfahrens betreffend die Geschädigte schon wieder strafrechtlich in Erscheinung trat, als er wegen Kinderpornografie den US-Amerikanischen Behörden auffiel. Das Verhalten nach der Tat sowie während des Strafverfahrens ist daher grossmehrheitlich als nicht positiv zu werten. Es gilt ausserdem anzumerken, dass der Beschuldigte nicht aus eigenem Antrieb bzw. aus Reue mit den Taten aufgehört hat, sondern es einerseits aufgrund des Kontaktabbruchs seitens der Geschädigten bzw. der Meldung der Behörden und dem daraufhin durchgeführten Strafverfahren und damit nur auf Druck von aussen unterbrochen wurde. Schliesslich hielt ihn, wie bereits angemerkt, auch das Strafverfahren nicht von weiteren Handlungen ab.

Eine besondere Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldigten nicht auszumachen. Jedoch sind dem Beschuldigten besondere persönliche Umstände zuzugestehen. Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte im Kindesalter einen schweren Verkehrsunfall erlitt (Überfahren auf Zebrastreifen) und sich daraus mehrere kognitive Einschränkungen zuzog (s. zusammenfassend, aber detailliert die Ausführungen im Gutachten in AS 421 ff.). Der Beschuldigte kann sich seit seinem Unfall grundsätzlich im Allgemeinen selbst zurechtfinden, in gewissen Punkten des Alltags benötigt er jedoch zwingend Hilfe, weswegen für den Beschuldigten durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im April 2022 auch eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung angeordnet werden musste (s. diesbezüglich die Ernennungsurkunde in AS 412). Diese besonderen Umstände wurden jedoch bereits vollumfänglich im Rahmen der Tatkomponente der mittelgradig reduzierten Schuldfähigkeit berücksichtigt. Sie sind hier kein weiteres Mal bei der Täterkomponente anzurechnen.

Nach dem Gesagten ist die Täterkomponente insgesamt neutral zu beurteilen. Es bleibt bei der festgelegten Sanktion von 180 Tagessätzen.

### **E. 2.3.10**

#### Beschleunigungsgebot

Die Verteidigung des Beschuldigten rügt unter Verweis darauf, dass die vorliegenden Straftaten vor sechs Jahren begangen worden seien, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots.

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Art. 6 Ziff. 1 EMRK vermittelt diesbezüglich keinen weitergehenden Schutz als Art. 29 Abs. 1 BV (BGE 140 IV 373 E. 1.3.1., BGE 130 I 269 E. 2.3. S. 272 f., BGE 130 I 312 E. 5.1. S. 332; je m.w.Verw.) Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.

Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein (BGE 133 IV 158 E. 8 S. 170). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 130 I 312 E. 5.2. S. 332 m.w.Verw.).

Vorliegend ist unter Verweis auf die vorstehend unter Ziff. I. aufgeführte Prozessgeschichte zu den konkreten Umständen Folgendes zu sagen:

Es ist somit festzustellen, dass das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft vergleichsweise zügig geführt worden ist. Den Akten lassen sich keine längeren Stillstände entnehmen, die das Verfahren ungebührlich verzögert hätten. Von der Einreichung der Anklageschrift bis zum Ergehen des erstinstanzlichen Urteils vergingen sieben Monate, was ebenfalls als angemessen zu betrachten ist. Die Begründung des erstinstanzlichen Urteils nahm mit fünf Monaten zwar etwas viel Zeit in Anspruch, die Dauer fällt aber ■ auch in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Verteidigung in ihrem Plädoyer ■ insgesamt nicht negativ ins Gewicht. Das Berufungsverfahren wurde ebenfalls zügig durchgeführt. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist somit insgesamt nicht erkennbar. Eine Feststellung desselben und ■ daraus folgend ■ eine Reduktion der festzusetzenden Strafe ist nicht angezeigt.

### **E. 2.3.11**

#### Höhe des Tagessatzes

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 16. Oktober 2025 reichte der amtliche Verteidiger des Beschuldigte diverse Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten zu den Akten (O-G 076 ff.). Diese decken sich insgesamt mit den von Amtes wegen edierten Steuerunterlagen des Beschuldigten (OGer 036 ff.) resp. ergänzen diese.

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich zusammengefasst entnehmen, dass der Beschuldigte nicht über ein eigentliches Erwerbseinkommen verfügt, sondern er eine IV-Rente von monatlich CHF 1■680.00 sowie Ergänzungsleistungen von CHF 1'032.00 (resp. unter Abzug der Zahlung an den Krankenversicherer von monatlich CHF 424.00 belaufen sich die Ergänzungsleistungen auf monatlich noch CHF 608.00) bezieht. Der Beschuldigte ist

nicht verschuldet er und verfügt über ein gewisses Sparvermögen.

Das Berufungsgericht schliesst sich somit in Bezug auf die Bemessung der Höhe des Tagessatzes den Ausführungen der Vorinstanz an, dies auch unter Verweis auf die Einvernahme des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung (O-G 109 ff.). Ein Tagessatz von CHF 30.00, was grundsätzlich dem gesetzlichen Minimum entspricht, erscheint in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ohne Weiteres angemessen. Die von der Verteidigung geforderten CHF 20.00 sind nicht speziell begründet und insgesamt als zu tief zu erachten.

## **E. 2.4**

### Vollzugsform

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Gemäss den entsprechenden Einschätzungen im psychiatrischen Gutachten ist beim Beschuldigten das Aussprechen einer unbedingten Freiheitsstrafe nicht notwendig, um ihn künftig davon abzuhalten, weitere Straftaten zu begehen. Nach Ansicht des Gutachters lässt sich vorliegend mit einer pädagogischen oder sozialpädagogisch-educativen und kontrollierenden Massnahme möglicherweise eine Risikoverbesserung erreichen. Folglich erscheint es trotz der bestehenden Rückfallgefahr in Bezug auf den Konsum von Kinderpornografie im vorliegenden Einzelfall (noch) nicht notwendig, eine unbedingte Strafe auszusprechen. Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ausführungen erscheint die Unterstützung in Form der Bewährungshilfe auch dem Berufungsgericht geeignet, um dem Beschuldigten zu helfen, inskünftig deliktsfrei zu leben. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen.

## **E. 2.5**

### Fazit

Gestützt auf die Würdigung der konkreten Strafzumessungsfaktoren wird der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren, verurteilt. Für die Dauer der Probezeit ist Bewährungshilfe anzuordnen.

## **V. TÄTIGKEITSVERBOT**

### 1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 oder 64 angeordnet, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB):

a.

b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188) oder sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196);

c.

d. Pornografie (Art. 197):

1. nach Artikel 197 Absatz 1 oder 3,

2. nach Artikel 197 Absatz 4 oder 5, sofern die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt hatten.

1.2. Das Gericht kann in besonders leichten Fällen von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes nach Abs. 3 oder Abs. 4 absehen, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn der Täter (Art. 67 Abs. 4bis)

a. verurteilt worden ist wegen Menschenhandel (Art. 182), sexueller Nötigung (Art. 189 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 2 und 3), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191) oder Förderung der Prostitution (Art. 195); oder

b. gemäss den international anerkannten Klassifikationskriterien pädophil ist.

Die Fassung von Art. 67 Abs. 3 bis Abs. 4bis StGB ist in Umsetzung der sogenannten Pädophilen-Initiative (Art. 123c BV) erlassen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt worden (AS 2018 3803). Im Vergleich zur früheren Fassung ist für die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes keine Mindeststrafe mehr erforderlich. Es genügt, wenn der Täter zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme angeordnet wird. Der Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV) vom 3. Juni 2016 (nachfolgend: Botschaft) ist zu entnehmen, dass das Verbot keine negative Prognose voraussetzt und es nicht relevant sein soll, ob das Delikt in Ausübung der zu verbietenden beruflichen oder ausserberuflichen Tätigkeit begangen wurde, da das Verbot zwingend auch dann angeordnet werden muss, wenn die Tat im privaten Rahmen oder in Ausübung einer anderen als der zu verbietenden Tätigkeit begangen worden ist. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, muss das Gericht zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot anordnen. Die Voraussetzungen für das Absehen von einem zwingend lebenslänglichen Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 4bis StGB sind eng ausgestaltet. Es muss sich kumulativ um einen «besonders leichten Fall» einer bestimmten Sexualstraftat handeln, und das Tätigkeitsverbot darf nicht notwendig erscheinen, um den Täter von der Begehung weiterer einschlägiger Sexualstraftaten am geschützten Personenkreis abzuhalten. Mit dem Begriff «ausnahmsweise» soll verdeutlicht werden, dass das lebenslängliche Tätigkeitsverbot die Regel sein soll. Mit der Ausnahmebestimmung soll insbesondere auch der Intention der Initianten der sogenannten Pädophilen-Initiative Rechnung getragen werden, wonach sogenannte Jugendlieben nicht von einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot erfasst werden sollen und die Volksinitiative auf pädophile Straftäter zielt. Die Rechtsgleichheit gebietet jedoch, dass eine solche Ausnahmebestimmung nicht nur auf diese Fälle beschränkt wird, sondern auch bei anderen ähnlich besonders leichten Fällen, die keinerlei Bezug zur Pädophilie aufweisen, zur Anwendung gelangen kann, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (BBl 2016 6158 ff.). Damit die Ausnahmebestimmung von Art. 67 Abs. 4bis StGB greift, muss ein besonders leichter Fall vorliegen, das heisst, dieser muss in objektiver und subjektiver Hinsicht eigentlichen Bagatelldeliktcharakter aufweisen. Gemäss Botschaft ist bei der Beurteilung, ob ein besonders leichter Fall vorliegt, ein strenger Massstab anzuwenden, und es wird festgehalten, dass die Ausnahmebestimmung nur zurückhaltend angewendet werden

soll. Zur Verdeutlichung werden in der Botschaft diverse Beispiele aufgeführt, die als besonders leichte Fälle von Sexualstraftaten verstanden werden könnten (vgl. BBl 2016 6162 f.). Insbesondere können sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB; Strafdrohung: Busse) oder Exhibitionismus (Art. 194 StGB; Strafdrohung: Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen) in Betracht kommen; dies aufgrund ihrer geringen abstrakten Strafdrohung, aber auch andere Sexualdelikte, sofern sie, obwohl sie einer höheren Strafdrohung unterliegen, im konkreten Fall als eine besonders leichte Sexualstraftat gewertet werden können. Dies gelte beispielsweise für sexuelle Handlungen mit einem Kind mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn im konkreten Fall eine bedingte Strafe von wenigen Tagessätzen ausgesprochen werde. Dies insbesondere dann, wenn das Gericht unter Gesamtwürdigung der Tat- und Täterkomponenten (Schwere der Verletzung, Verwerflichkeit des Handelns, Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer, Vorleben und Verhältnisse des Täters) das Verschulden des Täters als besonders gering einstufe und deshalb eine milde Strafe ausgesprochen werde (BBl 2016 6161). Nicht notwendig erscheint ein Tätigkeitsverbot gestützt auf die Botschaft dann, wenn dem Täter eine gute Prognose gestellt werden kann, weil Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr fehlen. Die Botschaft hält dazu fest, dass die Frage, ob ein Verbot nicht notwendig erscheine, um den Täter von der Begehung weiterer Sexualstraftaten abzuhalten, vom Gericht ■ wie bei der Frage des bedingten Strafvollzuges (Art. 42 Abs. 1 StGB) ■ aufgrund einer Gesamtwürdigung beantwortet werden müsse. Für eine Einschätzung des Rückfallrisikos sei ein möglichst vollständiges Bild der Täterpersönlichkeit unabdingbar; falls nötig, auch mittels eines psychiatrischen Gutachtens. Seien die Voraussetzungen erfüllt, so liege der ausnahmsweise Verzicht auf die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbotes im Ermessen des Gerichtes (BBl 2016 6161 f.).

Die Botschaft nennt einige Konstellationen, in denen das Gericht gestützt auf Art. 67 Abs. 4bis StGB ausnahmsweise von einem Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB absehen könnte (BBl 2016 6162 f. Ziff. 2.1.): Eine 20-jährige Person hat im Rahmen einer Liebesbeziehung mit einer 15-jährigen Person einvernehmlich sexuelle Kontakte (z.B. Zungenküsse), eine Kioskverkäuferin verkauft einem Minderjährigen ein «Sexheftli», in einer «WhatsApp-Gruppe» von mehreren 15- bis 18-jährigen Personen wird ein Kurzvideo mit pornografischem Inhalt, das von anderen, unter 16 Jahre alten Schulkollegen selbst gedreht wurde, geteilt und auf dem Mobiltelefon belassen oder eine Frau lässt zu, dass ihr Ehemann sie vor der minderjährigen [recte: wohl unter 16-jährigen] Babysitterin demonstrativ «begrapscht», bzw. wehrt sich nicht dagegen. Aus diesen möglichen Anwendungsfällen geht hervor, dass häufig Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Grenzalter betroffen sind und / oder es sich um offensichtliche Bagatellfälle handelt, die keinerlei Bezug zu Pädophilie aufweisen.

Das Gericht hat sich im Einzelfall bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen von Art. 67 Abs. 4bis StGB erfüllt sind und von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots ausnahmsweise abgesehen werden kann, an diesen Beispielfällen zu orientieren (vgl. zum Ganzen: Urteil 6B\_156/2023 vom 03.04.2023 E. 2.5.1. ■ 2.5.6., s. zum Ganzen auch ausführlich BGE 149 IV 161).

2. Subsumtion

**E. 6**

Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 StGB (Ziff. 1.4. b) der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.11.2023)

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 197 Abs. 4 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

#### **E. 6.2**

Nachdem die Beweismittel, welche sich aus der Auswertung des Handys iPhone X des Beschuldigten ergeben haben, unverwertbar und aus den Akten zu sondern sind, ist einzig das inkriminierte Video, welches mit dem CyberTipline Report 90383751 den Schweizer Behörden gemeldet (AS 325 ff.), von der Bundeskriminalpolizei auf einer CD-Rom abgespeichert (AS 127) und an die Kantonspolizei bzw. die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde (AS 322 ff.), als Beweismittel vorhanden. Die CD-Rom mit dem abgespeicherten Video befindet sich aktuell bei der Kantonspolizei Solothurn (vgl. AS 122). Davon befinden sich zusätzlich zwölf Standbilder in den Akten (AS 332). Der massgebliche Sachverhalt gemäss Anklageschrift-Ziff. 1.4.b) umfasst die Verbreitung des inkriminierten Videos (s. zum Ganzen auch vorstehend Ziff. III. / Ziff. 3).

#### **E. 6.3**

Das vorliegende Video hat eindeutig sexuelle Handlungen mit einer minderjährigen Person zum Inhalt. Es zeigt ein offensichtlich minderjähriges Mädchen, welches sich mit einem Gegenstand sowie den Fingern vaginal penetriert. Der Beschuldigte soll das Video gemäss dem Bericht der Bundeskriminalpolizei vom 16. Mai 2021 über Snapchat der Öffentlichkeit verbreitet haben (AS 322 ff.). Das Versenden via Snapchat stellt ein Zugänglichmachen im Sinne des Gesetzes dar und ist somit tatbestandsmässig.

#### **E. 6.4**

In subjektiver Hinsicht ist (Eventual-)Vorsatzhinsichtlich des hartpornografischen Charakters der Erzeugnisse sowie der objektiven Tathandlungen vorausgesetzt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_304/2021 vom 02.06.2022 E. 1.3.1. ff.).

Der Beschuldigte verbreitete das Video eigenmächtig über sein Benutzerprofil via Snapchat. Es darf daher ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass er den Inhalt des Videos kannte und dieses bewusst verbreitete, was den subjektiven Tatbestand erfüllt.

#### **E. 6.5**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe bestehen nicht.

#### **E. 6.6**

Folglich ist der Beschuldigte der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 schuldig zu sprechen. Die im Tatzeitpunkt im mittleren Masse beeinträchtigte Schuldfähigkeit wird im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein.

## V. Strafzumessung

### 1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Trechsel / Thommen, in: Trechsel / Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 47 N 16, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

1.2. Bei der Tatkomponente können fünf verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts und das Ausmass seiner Beeinträchtigung als auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Auf der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier sind auch die Skrupellosigkeit und umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung dürfte es richtig sein, dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus, während sich mit der Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit keine prinzipielle Differenz der Schwere des Unrechts oder der Schuld verbindet. Die Grösse des Verschuldens hängt im Weiteren von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur

ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw. Auch äussere Umstände betreffen die Schuld nur, wenn sie die psychische Befindlichkeit des Täters berühren.

1.3. Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch betr. im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2.), ins Gewicht fallen ■ Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzes-treue hinweist (BGE 136 IV 1) ■ und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also Umstände wie, ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

1.4. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7.). Das Bundesgericht drängt in seiner jüngeren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1096/2010 vom 07.07.2011 E. 4.2., Urteil des Bundesgerichts 6B\_1048/2010 vom 06.06.2011 E. 3.2. und Urteil des Bundesgerichts 6B\_763/2010 vom 26.04.2011 E. 4.1.).

1.7. Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzten Revision) «ultima ratio» und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21.09.1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2.; BGE 144 IV 217 vom 30.04.2018 E. 3.3.3. m.w.Verw.). Bei der Wahl der Sanktionsart waren auch unter dem früheren Recht als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2. S. 100 f. m.w.Verw.). Das Bundesgericht hat entschieden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Strafart sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mitteln, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls

bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare Geldstrafe soll es nach der Botschaft ■ ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse ■ denn auch nicht geben. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezügern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3. m.w.Verw.). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2. m.Verw.).

1.8. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. «konkrete Methode»). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2.; BGE 138 IV 120 E. 5.2.). Die Bildung einer sog. «Einheitsstrafe» bei engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang verschiedener Delikte ist nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich nicht mehr zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, für einzelne Delikte eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe auszusprechen, nur, weil die maximale Höhe der Geldstrafe von 180 Tagessätzen zufolge Asperation mehrerer Geldstrafen überschritten würde. Diesfalls bleibt es bei der Ausfällung einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, auch wenn diese insgesamt für alle mit Geldstrafe zu sanktionierenden Delikte nicht mehr schuldangemessen ist (BGE 144 IV 217 E. 3.6.).

1.9. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1.). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider / Roy Garré, BSK StGB I, Art. 42 StGB N 61).

Der Strafaufschub nach Art. 42 Abs. 1 StGB wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insbesondere Vortaten und

Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges Kriterium darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude aufischt. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 42 N 8 ff., m.w.Verw.).

## 2. Konkrete Strafzumessung

### **E. 7**

des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 10. Juni 2024 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Camill Droll, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6'591.90 (inkl. Auslagen CHF 386.50, 7.7 % MwSt. CHF 708.25 und 8.1 % MwSt. CHF 243.80) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren im Umfang von 75 %, ausmachend CHF 4'943.95, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

8.A.\_\_\_\_ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'400.00, total CHF 10'236.00, im Umfang von 75 %, ausmachend CHF 7'677.00, zu bezahlen. Die anderen 25 %, ausmachend CHF 2'559.00, gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

9.Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Camill Droll, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 3'307.05 (Honorar CHF 2'913.35 [15.3333

Stunden zu je CHF 190.00], Auslagen CHF 145.90 und 8.1 % MwSt. CHF 247.80) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren im Umfang von 75 %, ausmachend CHF 2'480.30, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

10.A.\_\_\_\_ hat die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'250.00, im Umfang von 75 %, ausmachend CHF 4'687.50, zu bezahlen. Die übrigen 25 %, ausmachend CHF 1'562.50, gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Rauber

Schenker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.